

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1978	Nummer 97
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
2. 8. 1978	RdErl. – Abschlagszahlung auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge	1344
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	1350
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 4. 8. 1978	1350

II.

Finanzminister

**Abschlagszahlung
auf die zu erwartende allgemeine Erhöhung
der Dienst- und Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1978 –
B 2100 – 53 – IV A 2

In Ergänzung zu meinem RdErl. v. 8. 6. 1978 (MBL. NW. S. 898) weise ich auf folgendes hin:

Die Bundesregierung hat am 5. 7. 1978 beschlossen, eine Änderung des Entwurfs eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes hinsichtlich der Ortszuschlagsregelung vorzuschlagen. Danach soll auch den Ortszuschlägen der Stufen 1 bis 4 rückwirkend vom 1. März 1978 eine Erhöhung um 4,5 v. H. zugrunde gelegt werden; im übrigen soll es bei den für das 3. Kind auf 90,- DM und für das 4. und jedes weitere Kind auf je 110,- DM angehobenen Ortszuschlagsanteilen verbleiben.

Die Landesregierung hat – entsprechend dem Vorgehen des Bundes – beschlossen, im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung auch die zu erwartenden höheren Ortszuschläge in die bereits gebilligte Abschlagszahlung einzubeziehen.

Zur Ausführung des Beschlusses der Landesregierung sind

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | die Anlage 2 meines RdErl. v. 8. 6. 1978 (Ortszuschlagstabelle) durch die diesem Erlaß als Anlage 1 beigelegte Ortszuschlagstabelle und |
| Anlage 2 | die Anlage 3 meines RdErl. v. 8. 6. 1978 (Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen) durch die diesem Erlaß als Anlage 2 beigelegte Übersicht über die Mindestversorgungsbezüge und die Mindestkürzungsgrenzen |
- in Nr. 2.24 meines RdErl. v. 8. 6. 1978 (Versorgungsbezüge ohne besonders ausgewiesenen Ortszuschlag) die Worte „4,3 vom Hundert“ durch die Worte „4,5 vom Hundert“

zu ersetzen.

Die erhöhten Beträge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst mit den Bezügen für den Monat September 1978 erstmals zu zahlen; gleichzeitig sollen die Mehrbeträge für die Monate März bis August nachgezahlt werden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 R 3 bis R 10 H 5	651,87	755,85	844,82	929,85	1.019,85	1.129,85	1.239,85	1.349,85
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 R 1 und R 2 H 1 bis H 4	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1.027,89	1.137,89	1.247,89
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1.076,70	1.186,70
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	823,41	933,41	1.043,41	1.153,41

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,-- DM.

Anlage 2

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen
ab 1. März 1978

	Ledige und Geschiedene ³⁾ § 40 Abs. 1 BBesG	Verheiratete und Verwitwete § 40 Abs. 2 BBesG	§ 40 Abs. 5 BBesG
	Stufe 1	Stufe 2	
1. Mindestversorgungs- bezüge nach § 14 Abs. 1 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1.083,25	1.147,63	1.115,44
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	8,65	8,65
	1.083,25	1.156,28	1.124,09
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	40,--	40,--	40,--
	1.123,25	1.196,28	1.164,09
Witwengeld ¹⁾	-	693,77	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	40,--	-
	-	733,77	-
Halbwaisengeld ¹⁾	-	138,76	-
Vollwaisengeld ¹⁾	216,65	231,26	-
2. Mindestunfall- und Mindestkriegsunfall- versorgungsbezüge nach § 36 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40, § 82 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG			
Ruhegehalt	1.249,90	1.324,18	1.287,04
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	8,65	8,65
	1.249,90	1.332,83	1.295,69
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	40,--	40,--	40,--
	1.289,90	1.372,83	1.335,69

	Stufe 1	Stufe 2	
Witwengeld ¹⁾		799,70	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	<u>40,--</u>	-
		839,70	-
Waisengeld ^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1)	374,97	399,85	-
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	-	159,94	-
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	249,98	266,57	-
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	515,96	549,14	-
3. Mindestkürzungsgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG			
Ruhestandsbeamte und Witwen	2.033,17	2.156,97	2.095,07
Waisen	813,27	862,79	

Stufe 1

Stufe 2

Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin

1. Mindestversorgungs-
bezüge nach
§ 14 Abs. 1 Satz 3,
§ 20 Abs. 1 Satz 3,
§ 24 Abs. 1 Satz 3
BeamtVG

Ruhegehalt	1.105,99	1.170,37	1.138,18
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	8,65	8,65
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	1.105,99	1.179,02	1.146,83
	40,--	40,--	40,--
	1.145,99	1.219,02	1.186,83
Witwengeld ¹⁾	-	707,42	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	40,--	-
		747,42	-
Halbwaisengeld ¹⁾	-	141,49	-
Vollwaisengeld ¹⁾	221,20	235,81	-

Stufe 1

Stufe 2

2. Mindestunfall- und
Mindestkriegsunfall-
versorgungsbezüge nach
§ 36 Abs. 3 Satz 3,
§ 39 Abs. 1 und 2,
§ 40,
§ 82 Abs. 1 Nr. 3
BeamtVG

Ruhegehalt	1.276,14	1.350,42	1.313,28
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 2)	-	8,65	8,65
	<u>1.276,14</u>	<u>1.359,07</u>	<u>1.321,93</u>
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	<u>40,--</u>	<u>40,--</u>	<u>40,--</u>
	1.316,14	1.399,07	1.361,93
Witwengeld ¹⁾	-	815,45	-
Erhöhung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	-	40,--	-
	-	<u>855,45</u>	-
Waisengeld ^{1) 2)} (§ 39 Abs. 1)	382,85	407,73	-
Halbwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	-	163,09	-
Vollwaisengeld ¹⁾ (§ 39 Abs. 2)	255,23	271,82	-
Unterhaltsbeitrag ¹⁾ (§ 40)	526,46	559,63	-

3. Mindestkürzungsgrenze
nach § 53 Abs. 2 Nr. 1
BeamtVG

Ruhestandsbeamte und Witwen	2.076,90	2.200,70	2.138,80
Waisen	830,76	880,28	-

Zu den Mindestversorgungsbeträgen und Mindestkürzungsgrenzen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG. Bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen. Die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG betragen

für 1 Kind	88,97 DM
für 2 Kinder	174,— DM
für 3 Kinder	264,— DM

Bei mehr als 3 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110,— DM.

¹⁾ Die §§ 25, 42 BeamtVG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

²⁾ Waisengeld gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsurlaubversorgung nicht in Betracht.

³⁾ Ledige und Geschiedene, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BBesG und des Artikels 1 § 2 Abs. 2 und 3 HStruktG erfüllen, erhalten die Mindestsätze der Stufe 2.

– MBL NW. 1978 S. 1344.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen und sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBL NW. 1978 S. 1350.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 46 v. 4. 8. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20321	29. 6. 1978	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	330
230	10. 7. 1978	Verordnung über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlenggebiet	330
230	13. 7. 1978	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitsklärung des Teilplanes 4/4 Bergheim des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet (Braunkohlenabbaufläche bei Bergheim)	330

– MBL NW. 1978 S. 1350.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,— DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.